

Datenschutzhinweis nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Angebotseinholung und dem Einkauf von Waren und Dienstleistungen und dem Abschluss von Werkverträgen in der Dienststelle Stadtgestaltung

Die allgemeinen Angaben zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Präambel zu den Datenschutzhinweisen auf der Website der Stadt Passau unter www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx entnommen werden. Ebenso finden Sie dort Ihre Betroffenenrechte.

1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Verträgen zum Einkauf von Waren und zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen und im Bereich der Werkverträge in der Dienststelle Stadtgestaltung erhoben und verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO auf einer vertraglichen Grundlage.

2. Weitergabe von Daten an Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden hinsichtlich der oben genannten Verträge im erforderlichen Umfang innerhalb der Stadtverwaltung der Stadt Passau an die eingebundenen Dienststellen (bspw. Vergabestelle, Bauhof, Stadtgärtnerei, Referat 4 und 5) sowie an das Büro des Oberbürgermeisters weitergegeben. Weitere Empfänger können die zuständigen Ausschüsse und das Stadtratsplenum sein.

Zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ist auch eine Weitergabe an ein Kreditinstitut nötig. Zudem erfolgt eine Weitergabe der Daten an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Passau, das Finanzamt und gegebenenfalls an Rechtsberater.

Eine Weitergabe an Drittländer ist nicht geplant.

3. Löschfristen

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Passau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere § 147 AO) für die Bearbeitung und Dokumentation der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

Die Liste über die durchgeführten Projekte mit den Beauftragten wird fortgeschrieben und nach 30 Jahren dem Stadtarchiv angeboten.

4. Pflicht zur Datenbereitstellung

Für die Erfüllung des Vertrages ist es notwendig, dass Sie die notwendigen Daten bereitstellen.